

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1256

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1256



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: matthias.jaggi@bfe.admin.ch

Bern, 17. April 2018

Teilrevision der Kernenergieverordnung, der Kernenergiehaftpflichtverordnung, der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Gefährdungsannahmenverordnung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Die SP hat die Energiestrategie mit Nachdruck unterstützt und setzt sich weiterhin für die Energiewende und damit für einen raschest möglichen Ausstieg aus der Hochrisikotechnologie Atomkraft ein. Mit der Energiestrategie beschlossen wurde der Atomausstieg und es wurde entschieden, dass Atomkraftwerke nur solange betrieben werden dürfen, als sie sicher sind. Mit der nun zur Diskussion stehenden massiven Abschwächung der Sicherheitsbestimmungen verkommt die Vorgabe „Weiterbetrieb solange sicher“ definitiv zu einer hohlen Phrase. Die aus Sicherheitsgründen erforderliche Nachrüstung von maroden Reaktoren wird so verhindert. Das widerspricht dem Willen der Mehrheit der Stimmbevölkerung und setzt Mensch und Umwelt unnötigen und nicht nachvollziehbaren Risiken aus.
- Aufgrund des steigenden Alters der AKW dürfen die Sicherheitsanforderungen keinesfalls abgeschwächt werden. Es ist nicht Aufgabe des ENSI, dafür zu sorgen, dass AKW trotz eklatanter Sicherheitsmängel weiterbetrieben werden können, sondern dafür zu sorgen, dass Atomkraftwerke, die den Sicherheitsanforderungen nicht genügen, sofort abgeschaltet werden.
- Die Schwächung der sicherheitsrelevanten Bestimmungen führt dazu, dass ein uraltes AKW noch viel länger am Netz bleibt. Neben der damit verbundenen Gefährdung ist das auch aus wirtschaftlichen Überlegungen widersinnig. Die Schweiz lebt seit gut drei Jahren gut ohne Strom von Beznau 1. Es gibt momentan zu viel Strom, was sich in tiefen Preisen niederschlägt. Mit dem Wiederanfahren von Beznau 1 wird dieses Problem noch verschärft. Damit werden die Modernisierung der Wasserkraft und die Entwicklung der erneuerbaren Energien ausgebremst.
- **Wir lehnen die vorgelegten Verordnungsänderungen mit Nachdruck ab und kritisieren die vorgeschlagenen inhaltlichen Anpassungen sowie das gewählte Vorgehen scharf. Wir beantragen, auf die Revision der zur Diskussion stehenden Verordnungen zu verzichten bzw. den Entscheid in Bezug auf das hängige Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen das AKW Beznau abzuwarten.**

- **Wir kritisieren an dieser Stelle auch den Entscheid, Beznau 1 wieder in Betrieb zu nehmen und wir fordern den Bundesrat bzw. das UVEK auf, diesen Uralt-Reaktor wegen eklatanter Sicherheitsmängel umgehend und definitiv vom Netz zu nehmen.**

2. Weitere Bemerkungen

Inhaltliche Anpassung der Verordnung gefährdet Mensch und Umwelt

- Der Nachweis, dass Beznau den Anforderungen an die Erdbebengefährdung genügt, ist seit vielen Jahren ausstehend. Beim Nachweis von 2012 zeigte sich, dass bei einem schweren Erdbeben ein Vielfaches an radioaktiver Strahlung austreten würde, als was erlaubt wäre.
- Nach Fukushima ordnete das ENSI eine Prüfung aller AKW zur Frage der Erdbebensicherheit an. Diese zeigte, dass gewisse Anlageteile des AKW Beznau versagen und hohe Mengen an Radioaktivität freisetzen würden. Die Betreiber müssten deshalb nachweisen, dass ihre Anlage bei einem starken Erdbeben robust genug ist, um die Bestrahlung der Bevölkerung auf höchstens 1 Millisievert zu begrenzen. Können sie das nicht nachweisen, müssen sie ihre Anlage abschalten und nachrüsten. Anwohnerinnen und Anwohner von Beznau leiteten 2015 rechtliche Schritte ein mit dem Vorwurf, das ENSI wende die Strahlenschutzbestimmungen falsch an. Aufsichtsbehörde und Bundesrat wiederum berufen sich auf die „bisherige Praxis“, die nun im Nachhinein legitimiert werden soll. Das Verfahren ist beim Bundesverwaltungsgericht hängig.
- **Die vorgeschlagene Erhöhung des Dosisgrenzwerts für radioaktive Strahlung von 1 auf 100 Millisievert bei einem in 10'000 Jahren stattfindenden Ereignis und die Einschränkung der Abschaltkriterien auf das Versagen der Kernkühlung setzt Mensch und Umwelt einer unhaltbaren Gefährdung aus und will eine Praxis legitimieren, bevor das Gericht entschieden hat.**
- Die zur Diskussion gestellte Unterscheidung von technischen Störfällen und Störfällen als Folge von Naturereignissen lehnen wir ebenfalls ab. Ein Störfall ist ein Störfall und stellt somit eine massive Gefährdung dar, unabhängig von der Ursache. Entscheidend ist die Strahlenexposition für die Bevölkerung. Bereits die Vorgabe, sich auf ein alle 10'000 stattfindendes Ereignis abzustützen, ist fragwürdig. Die Beurteilung nuklearer Sicherheit muss auf den aktuellsten Erkenntnissen beruhen und alle möglichen Schadensfälle einbeziehen. Art. 4 Abs. 3 Bst. a Kernenergiegesetz sieht vor, alle Vorkehrungen zu treffen, die nach der Erfahrung und dem Stand von Wissenschaft und Technik notwendig sind.

Rechtsstaatlich fragwürdiges Vorgehen

- Die Anwohnerinnen und Anwohner rund um Beznau haben den juristischen Weg gewählt. Die gesetzliche Grundlage soll durch ein Gericht geklärt werden. Das nun vom Bundesrat gewählte Vorgehen über eine Anpassung der Verordnung an die Praxis läuft dem rechtsstaatlich zentralen Grundsatz der Gewaltentrennung und dem Grundsatz von Treu und Glauben zuwider.
- Die Exekutive greift mit der Verordnungsanpassung zum jetzigen Zeitpunkt einem Entscheid eines Gerichts vor, was wir als sehr bedenklich erachten. Dies ist umso stossender, als das ENSI Partei im Gerichtsverfahren ist. Die SP hat am 8. März 2018 eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht.

3. Unter anderem folgende weitere Gründe sprechen für eine sofortige Ausserbetriebnahme von Beznau 1

- AKW sind vom Verschleiss von Materialien und Anlagen betroffen, die durch die Alterung zunehmen. Diese Prozesse werden durch die Strahlung verstärkt. Besonders problematisch ist die Alterung bei Bauteilen, die nicht ersetzt werden können wie das Containment oder der Reaktordruckbehälter.
- Die Hochwasserauslegung ist nicht nach heutigem Stand von Wissenschaft und Technik nachgewiesen. Überflutungsrisiken wurden unterschätzt.

- Es besteht kein ausreichender Schutz gegen grosse Zivilflugzeuge.
- Die Systeme zur Brennelementlagerbeckenkühlung sind nicht gegen Erdbeben- und Überflutungsgefahr und andere Einwirkungen wie Flugzeugabstürze oder terroristische Anschläge geschützt. Bei Ausfall der betrieblichen Beckenkühlung stehen keine Sicherheitssysteme zur Verfügung.
- Es gibt Korrosionen an wichtigen Teilen des Containments. Solche Korrosionen können Ursache für das Versagen des Containments sein. Die Rückhaltefunktion von radioaktiven Stoffen und der Verlust von Kühlwasser wären die Folge.
- Der Reaktordruckbehälter zeigt gegen tausend nicht metallische Einschlüsse. Untersuchungen des Öko-Instituts zeigen, dass diese die Materialeigenschaften negativ beeinträchtigen können. Deren Auswirkungen auf die Langzeitbeständigkeit des Materials unter radioaktiver Bestrahlung können höchstens näherungsweise abgeschätzt werden.
- Die Zuverlässigkeit der Notstromdiesel erfüllt nicht die Anforderungen an Sicherheitssysteme gemäss Stand von Wissenschaft und Technik. Die Stränge der Notstromversorgung sind nicht konsequent getrennt.
- Die räumliche Trennung der Redundanzen der Not- und Nachkühlstränge ist nicht konsequent durchgeführt. Es fehlen u.a. genügend unabhängige Netzanbindungen an das öffentliche Stromnetz, genügend Hauptkühlmittelschleifen sowie Druckspeicher.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz